

TENNISVEREIN BLAU-WEISS

VAIHINGEN-ROHR e.V.

Stand: 15.12.2009

- Satzung -

SATZUNG DES TENNISCLUBS BLAU-WEISS VAIHINGEN-ROHR e.V.

I. Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

§ 1: Name, Sitz

Der im Jahr 1961 gegründete Verein ist unter dem Namen „Tennisclub Blau-Weiss Vaihingen-Rohr“ in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Register-Nr. 1420) eingetragen und trägt den Namenszusatz „e.V.“.

Er hat seinen Sitz in 70565 Stuttgart (Vaihingen), Heßbrühlstraße 58 - 64.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes und seiner Fachverbände (Württ. Tennisbund e.V.). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Fachverbände.

§ 2: Zweck

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, wirtschaftlichen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, vor allem der Jugend, zu dienen.

Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Tennissportes, insbesondere auch die Heranziehung der Jugend zum Tennissport. Der Verein verfolgt damit ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt daher nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ebenso erhalten sie bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem eigentlichen Zwecke des Vereins entsprechen, oder durch sonstige unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- aktiven und passiven Mitgliedern sowie
- Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedern.

§ 5: Ordentliche und außerordentliche Mitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahren (bei Beginn des Geschäftsjahres),
- Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder, jeweils bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
- Gastmitglieder, die einem anderen Tennisverein angehören. Die Gastmitgliedschaft ist auf eine Saison beschränkt; sie kann ein Mal erneuert werden.

Sämtliche anderen aktiven und passiven Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

§ 6: Aktive und passive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind die tennisspielenden Mitglieder. Passive Mitglieder sind alle Mitglieder, die dem Tennisclub angehören, jedoch keinen Tennissport betreiben.

§ 7: Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten oder zum Ehrenmitglied erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

Sie können ernannt werden, wenn sie sich um den Tennissport und den Verein hervorragende Dienste erworben haben.

Ehrenpräsident und Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder. Sie entrichten keine Aufnahmegebühr, keine Beiträge und keine Umlagen.

III. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 8: Aufnahmeantrag

Mitglied des Vereins kann auf Antrag jede unbescholtene Person werden.

Der Antrag auf Aufnahme in den Tennisclub ist auf einem dafür besonders vorgesehenen Vordruck (Aufnahmeantrag) schriftlich beim Vorstand zu stellen.

Wer bereits Mitglied des Vereins ist, erwirbt die Eigenschaft eines passiven Mitglieds durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres. Bei Minderjährigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Zustimmung muss auch die Einwilligung in alle Handlungen und Erklärungen, die das in der Geschäftsfähigkeit beschränkte Mitglied im Rahmen des Vereinslebens gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern oder für den Verein vornimmt, umfassen.

Gastmitglieder können auf Antrag durch Vorstandsbeschluss aufgenommen werden.

§ 9: Aufnahme und Ablehnung des Mitglieds

Über die Aufnahme und Ablehnung entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist erfolgt, wenn 3/4 der anwesenden Vorstandsmitglieder (Stimmhaltungen und ungültige Stimmen zählen mit) der Aufnahme zustimmen. Ansonsten gilt der Antrag als abgelehnt.

Anstelle der zuvor geregelten Abstimmung kann der Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahmeentscheidung auf ein Mitglied des Vorstandes übertragen. Über die Ablehnung entscheidet immer der gesamte Vorstand.

Mit dem Datum der Mitteilung über die Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

Bei Aufnahme Jugendlicher, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soll wenigstens ein Elternteil als passives Mitglied zusätzlich aufgenommen werden. Der Vorstand kann durch Beschluss einzeln oder generell hiervon Ausnahmen zulassen.

§ 10: Folgen der Aufnahme

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft. Das aufgenommene Mitglied erhält eine Mitgliedskarte und ein Exemplar der Satzung. Es verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung.

Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr und der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr fällig.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

§ 11: Arten der Beendigung

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, den Austritt oder den Ausschluss des Mitglieds.

§ 12: Austritt

Die Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem Vorstand schriftlich zugestellt werden.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft verliert das bisherige Mitglied alle Rechte gegenüber dem Verein. Seine Verbindlichkeiten bleiben bestehen.

Entsprechendes gilt für die Umwandlung in eine passive Mitgliedschaft. Diese Änderungskündigung bedarf der Form und Frist dieser Vorschrift.

Der Vorstand kann durch Beschluss in begründeten Ausnahmefällen von dieser Regelung abweichen.

§ 13: Ausschluss

Ein Mitglied kann im Falle der Nichtzahlung von zwei aufeinanderfolgenden Beiträgen durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Der Ausschluss durch das Ehrengericht erfolgt, wenn ein Grund gemäß § 14 vorliegt.

§ 14: Ausschließungsgründe

Folgende Gründe können zu einem Ausschluss führen:

- Grober Verstoß gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe oder gegen sachliche Anweisungen von Vorstandsmitgliedern,
- schwere Schädigung des Ansehens des Vereins,
- Grobe Verstöße gegen die Vereinskameradschaft,
- unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins.

§ 15: Berufung

Gegen den Beschluss der Ausschließung ist Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung möglich. Bis zu ihrer Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

V. Inhalt der Mitgliedschaft

§ 16: Rechte der Mitglieder

Die ordentlichen Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus dem Zweck des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den durch die Vereinorgane gefassten Beschlüssen ergeben. Sie haben insbesondere das Recht, die Anlagen des Vereins zu benützen, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie das aktive und passive Wahlrecht in der

Mitgliederversammlung auszuüben. Ein Anrecht auf Benutzung der Tennisplätze besteht erst nach Bezahlung der Aufnahmegebühr und des Jahresbeitrages.

Die anderen Mitglieder haben grundsätzlich dieselben Rechte wie ordentliche Mitglieder mit folgenden Ausnahmen:

- Die außerordentlichen Mitglieder vor Erreichung des 18. Lebensjahres (jugendliche Mitglieder) sind in Ehrenämter des Vereins nicht wählbar und haben kein Stimm- und Wahlrecht.
- Die Gastmitglieder haben kein passives Wahlrecht.

§ 17: Vergütung und Aufwandsentschädigung für Mitglieder

Die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von einem Jahr nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwandsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 18: Allgemeine Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind einander zur gegenseitigen Achtung, zur Einhaltung der Satzung, zur Befolgung der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und den Anordnungen der Vorstandsmitglieder verpflichtet.

Die Mitglieder haben alle Einrichtungen des Vereins bei ihrer Benützung sorgfältig und ordnungsgemäß zu behandeln.

Jedes Mitglied kann für die von Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängten Strafen, für Beschädigung des Vereinseigentums und für sonstige dem Verein bei eigenem Verschulden zugefügten Schäden ersatzpflichtig gemacht werden.

§ 19: Beitragspflicht

Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu bezahlen, der von der Mitgliederversammlung für das erste ordentliche Mitglied einer Familie (voller Mitgliedsbeitrag) festgelegt wird.

Die jährliche Beitragshöhe der anderen Mitglieder richtet sich nach diesem vollen Mitgliedsbeitrag wie folgt:

- Zahlt ein Mitglied den vollen Mitgliedsbeitrag, so ermäßigt sich der Beitrag des Ehegatten auf 2/3 des vollen Mitgliedsbeitrages.
- Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre, sofern sie Kinder eines aktiven Mitglieds sind, bezahlen jährlich 1/5 des vollen Mitgliedsbeitrages.
- Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre, die Kinder eines passiven Mitgliedes sind, bezahlen jährlich 1/4 des vollen Mitgliedsbeitrages.
- Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre, die nicht Kinder von Mitgliedern sind, bezahlen jährlich 2/3 des vollen Mitgliedsbeitrages. Für jedes weitere Kind 1/4 des vollen Mitgliedsbeitrages.
- Familien mit 2 und mehr Kindern erhalten eine Familienmitgliedschaft. Beahlt ein Ehegatte den vollen Mitgliedsbeitrag und der andere Ehegatte 2/3 des vollen Mitgliedsbeitrages, so wird für die Kinder lediglich 1/5 des vollen Mitgliedsbeitrages, unabhängig von deren Anzahl erhoben, soweit die Kinder das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und Mitglied des Vereins sind.
- Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezahlen die Hälfte des vollen Mitgliedsbeitrages.
- Passive Mitglieder zahlen 1/4 des vollen Mitgliedsbeitrages.
- Gastmitglieder zahlen monatlich 1/4 des entsprechenden Jahresbeitrages.

Lebenspartnerschaften und eheähnliche Gemeinschaften mit gemeinsamem Hausstand werden den Ehen gleichgestellt.

Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich am 1. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.

Die Mitgliederversammlung kann eine Erhöhung des Mitgliedsbeitrages für das laufende Geschäftsjahr beschließen. Der erhöhte Beitrag wird dann sofort fällig.

Der Beitrag von Gastmitgliedern ist jeweils am 1. eines jeden Monats fällig.

§ 20: Aufnahmegebühr

Die Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung für das erste ordentliche Mitglied einer Familie festgesetzt (volle Aufnahmegebühr).

Die Aufnahmegebühr der anderen Mitglieder errechnet sich aus diesem Betrag wie folgt:

- Der Ehegatte eines Mitgliedes, das die volle Aufnahmegebühr bezahlt, zahlt 2/3 der vollen Aufnahmegebühr.

- Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre, sofern sie Kinder eines aktiven Mitglieds sind, bezahlen 1/10 der vollen Aufnahmegebühr.
- Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre, die nicht Kinder eines aktiven Mitglieds sind, bezahlen 1/4 der vollen Aufnahmegebühr.
- Studenten und in der Berufsausbildung befindliche Mitglieder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres bezahlen die Hälfte der vollen Aufnahmegebühr.
- Gastmitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.

Der Vorstand kann aus triftigen Gründen in Einzelfällen ganz oder teilweise von der Erhebung von Aufnahmegebühren für einen bestimmten Zeitraum absehen.

§ 21: Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann in besonderen Fällen die Erhebung einer Umlage beschließen. Sie muss den Kreis der hierfür zahlungspflichtigen Mitglieder bestimmen und die Höhe der Umlage (bis zum 6-fachen des Mitgliedsbeitrages) festlegen. Die Mitglieder sind verpflichtet, diese Umlage zu bezahlen. Gastmitglieder bezahlen keine Umlagen.

§ 22: Stundung

Der Vorstand kann einzelnen Mitgliedern die Zahlung der Aufnahmegebühr, der Beiträge oder Umlagen auf Antrag stunden, in besonderen Fällen auch Nachlässe gewähren.

VI. Organe des Vereins

§ 23: Die Arten der Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand,
- das Ehrengericht.

A) Die Mitgliederversammlung

§ 24: Allgemeines

Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mindestens drei Wochen vorher mit Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Ersten Vorsitzenden durch schriftliche Einladung der einzelnen Mitglieder.

Die Mitglieder sind bei der Einberufung der Mitgliederversammlung auf diese Vorschrift hinzuweisen.

Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden; sie soll zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens jedoch im März stattfinden.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Ersten Vorsitzenden.

§ 25: Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung umfasst folgende Punkte:

- Beschlussfassung über das Protokoll der Mitgliederversammlung des vorhergehenden Geschäftsjahres.
- Entgegennahme und Beschlussfassung über die Genehmigung des Geschäftsberichts des Ersten Vorsitzenden für das vergangene Geschäftsjahr.
- Entgegennahme und Beschlussfassung über die Genehmigung des Kassenberichts für das vergangene Geschäftsjahr im Zusammenhang mit dem Bericht der Kassenprüfer.
- Entlastung des Vorstandes.
- Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer, Ernennung von Ehrenpräsident und Ehrenmitgliedern.
- Festsetzung bzw. Änderung des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und etwaiger Umlagen.
- Satzungsänderungen.
- Berufung gegen Ausschließungsbeschlüsse gem. § 13.
- Sonstiges.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Ersten Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

§ 26: Beschlussfassung

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Armzeichen. Wahlen erfolgen geheim. Sie können durch Zuruf durchgeführt werden, wenn kein zweiter Bewerber vorhanden ist. Eine Abstimmung ist auch dann geheim durchzuführen, wenn

- zehn stimmberechtigte Mitglieder dies beantragen oder
- der Versammlungsleiter es anordnet.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Erste oder einer der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, anwesend sind.

Die Beschlüsse und der wesentliche Inhalt der Mitgliederversammlung bedürfen der Niederschrift. Sie müssen vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§ 27: Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Erste Vorsitzende kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einberufungsfrist ist dabei auf eine Woche verkürzt. Im Übrigen finden die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung Anwendung.

Er muss dies tun, wenn es der Vorstand verlangt oder mindestens 10 Prozent der Mitglieder einen schriftlichen Antrag stellen. Stichtag für die Errechnung dieser Zahl ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder am 1. Januar des entsprechenden Geschäftsjahres.

Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Bestimmungen des § 24 entsprechend.

B) Vorstand

§ 28: Wählbarkeit, Wahlperiode

Vorstandsmitglied kann jedes ordentliche Mitglied des Vereins werden, sofern es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich ehrenamtlich und daher unentgeltlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt bis zur gültigen Wahl eines Nachfolgers im Amt. Das bedeutet, dass der alte Vorstand nochmals innerhalb einer angemessenen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen muss, um einen Vorstand zu finden.

§ 29: Entgeltliche Vereinstätigkeit

Bei Bedarf können Vorstandsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden.

Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

§ 30: Mitglieder des Vorstandes

Der Gesamtvorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. dem Ersten Vorsitzenden
2. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Sportwart
4. dem Jugendwart
5. dem Kassier
6. dem Vereinwart
7. dem Schriftführer.

Der Ehrenpräsident hat ständigen Sitz im Vorstand.

Durch die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Gesamtvorstandes der Gesamtvorstand um weitere Mitglieder ergänzt werden.

§ 31: Einberufung, Beschlussfähigkeit

Der Vorstand wird vom Ersten Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Er hat ihn einzuberufen, wenn es mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder verlangen. Der Vorstand ist dann beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Erste Vorsitzende ist an den Beschluss des Vorstandes gebunden.

Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren sowie vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 32: Wahl, Wiederwahl, Nachwahl, kommissarische Vertretung, Entlastung

Die Wahl sowie die Nachwahl von Vorstandsmitgliedern erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Wahl wird dann wirksam, wenn das Mitglied sie angenommen hat.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich, jedoch immer erst bei Ablauf der Wahlperiode. Die Wiederwahl nach einem Jahr auf weitere zwei Jahre findet nicht statt. Deshalb erfolgen Nachwahlen auch nur bis zum Ende der Wahlperiode.

Scheidet der Erste Vorsitzende des Vereins aus dem Vorstand aus, so wählen die Mitglieder des Vorstandes einen der zwei stellvertretenden Vorsitzenden bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung an seine Stelle.

Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, so beruft der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter.

Bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung findet, sofern die Wahlperiode des Vorstandes nicht abläuft, eine Nachwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder bis zum Ende der Wahlperiode statt.

Der Erste Vorsitzende kann allein oder auf Beschluss des Vorstandes eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke einer Nachwahl einberufen.

Wird ein Vorstandsmitglied nicht entlastet, so muss diesem die Möglichkeit eingeräumt werden, weitere Unterlagen, Auskünfte usw. beizubringen. Bleibt die Nichtentlastung bestehen, so muss für dieses Vorstandsmitglied eine Wahl bzw. Nachwahl stattfinden.

Ein Vorstandsmitglied kann auch durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung abberufen werden.

§ 33: Vertretungsbefugnis

Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und den zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam. Im Innenverhältnis dürfen die beiden stellvertretenden Vorsitzenden nur bei Verhinderung des Vorsitzenden von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen im Ganzen und über Grundstücke sowie zur Eingehung von Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäften, die einen Betrag von EUR 15.000,00 übersteigen, bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesamten Vorstandes.

§ 34: Erster Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende

Im Innenverhältnis wird folgendes geregelt: Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein in der Öffentlichkeit sowie gegenüber Behörden, Verbänden und Vereinen. Er leitet das sportliche und gesellschaftliche Leben des Vereins sowie die Vorstandssitzungen und das Ehrengericht.

§ 35: Sportwart

Dem Sportwart obliegt die Leitung des sportlichen Betriebes des Vereins, insbesondere die Führung der Rangliste und die Aufstellung der aktiven Mannschaften zu Wettspielen. Hierbei sind nicht nur sportliche Leistungen, sondern auch die menschliche Einstellung zu berücksichtigen.

§ 36: Jugendwart

Dem Jugendwart unterstehen die jugendlichen Mitglieder. Ihm obliegt die sportliche und menschliche Betreuung derselben innerhalb des Vereins. Er hat ihre besonderen Interessen in Zusammenarbeit mit dem sonstigen Vorstand zu berücksichtigen. Er führt die Rangliste der Jugend und entscheidet über die Aufstellung der Jugendmannschaften.

§ 37: Kassier

Der Kassier verwaltet das Vermögen des Vereins, führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er hat eine jährliche Haushaltsübersicht aufzustellen, die vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung den Kassenprüfern zur Überprüfung vorzulegen.

Er darf keine Auszahlung ohne Genehmigung des Ersten oder der stellvertretenden Vorsitzenden vornehmen.

§ 38: Clubwart

Dem Clubwart obliegt die Organisation und Durchführung aller gesellschaftlichen Veranstaltungen.

§ 39: Schriftführer

Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr des Vereins und führt Protokoll in der Mitgliederversammlung, den Vorstandssitzungen und den Sitzungen des Ehrengerichts, soweit der Vorstand nichts anderes beschließt.

§ 40: Ausschüsse

Der Vorstand hat die Möglichkeit, bei anstehenden Sachaufgaben bis zu drei Ausschüsse einzusetzen und Leiter für deren Führung zu berufen. Sie haben die Aufgabe, Lösungsmöglichkeiten für die ihnen übertragenen Aufgaben dem Vorstand entscheidungsreif vorzutragen.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse wird durch den Leiter des jeweiligen Ausschusses in Absprache mit dem Ersten Vorsitzenden festgelegt. Der Leiter eines Ausschusses nimmt als beratendes Mitglied an Vorstandssitzungen teil.

C) Ehrengericht

§ 41: Mitglieder

Das Ehrengericht setzt sich zusammen aus

- dem Ersten Vorsitzenden und
- zwei Beisitzer.

Die Tätigkeit der Ehrenrichter ist grundsätzlich ehrenamtlich und daher unentgeltlich.

Die beiden Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für vier Jahre gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Sie müssen mindestens fünf Jahre dem Verein angehören und das 45. Lebensjahr vollendet haben. Von diesen Erfordernissen darf nur abgegangen werden, wenn zwingende Gründe vorliegen.

§ 42: Zuständigkeit

Das Ehrengericht ist zuständig für

- Ausschluss
- Strafen
- Schlichtung von Streitigkeiten innerhalb des Vereins.

§ 43: Beschlussfähigkeit, Entscheidungsmehrheit

Beschlussfähig ist das Ehrengericht nur, wenn alle drei Mitglieder anwesend sind.

Ein Beschluss ist bei Einstimmigkeit gefasst.

§ 44: Einberufung

Der Erste Vorsitzende beruft das Ehrengericht unter Angabe der Tagesordnung ein. Er hat das Ehrengericht einzuberufen, wenn Vorfälle gegeben sind, die den Ausschluss, eine Strafe oder die Schlichtung erfordern. Er hat es einzuberufen, wenn der Vorstand dies verlangt oder mindestens fünf Mitglieder dafür einen schriftlichen und sachlich begründeten Antrag stellen.

§ 45: Ermittlungen

Das Ehrengericht kann sämtliche Maßnahmen ergreifen, die es zur Ermittlung des Sachverhalts für nötig hält.

§ 46: Anhörung

Vor der Entscheidung des Ehrengerichts ist dem betreffenden Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben.

§ 47: Protokollierung und Begründung der Entscheidungen

Die Entscheidungen des Ehrengerichts sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden mit einer schriftlichen Begründung zu versehen.

§ 48: Mitteilung der Entscheidung

Die Entscheidung des Ehrengerichts ist dem betreffenden Mitglied unter Angabe der Gründe durch den Vorsitzenden mittels eingeschriebenem Brief mitzuteilen.

VII. Strafen

§ 49: Zuständigkeit

Die Strafgewalt des Vereins wird durch das Ehrengericht ausgeübt.

§ 50: Arten der Strafen

Das Ehrengericht kann folgende Strafen verhängen:

- mündlichen oder schriftlichen Verweis,
- Spielverbot bis zu sechs Monaten,
- Ruhen der Mitgliedschaft.

Die Strafen können allein oder sinngemäß nebeneinander verhängt werden.

§ 51: Gründe

Diese Strafen können ausgesprochen werden:

- Bei Verstößen gemäß § 14 (Ausschließungsgründe), wobei jedoch ein Ausschluss zu hart erscheint,
- Schädigung des Ansehens des Vereins,
- Verstöße gegen die Vereinskameradschaft,
- Nichtbefolgen oder mangelnde Befolgung von Anordnungen der Vorstandsmitglieder,
- Rüpelhaftes Benehmen innerhalb oder außerhalb des Vereins, wenn die Zugehörigkeit zum Verein dabei in Verbindung steht,
- Verletzung von Anstand und Sitte innerhalb des Vereins.

§ 52: Berufung

Berufung gegen Strafen ist ausgeschlossen.

VIII. Spielordnung, Satzungsänderungen, Kassenprüfung

§ 53: Spielordnung, Ranglistenordnung

Der Vorstand entscheidet über den Inhalt einer Spiel- und Platzordnung sowie über eine Ranglistenordnung.

§ 54: Satzungsänderungen

Jede Satzungsänderung muss in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Für die Änderung der Satzung sind 2/3 der Stimmen aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

Wird eine Satzungsbestimmung geändert, welche die Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen. Redaktionelle Änderungen, die vom Finanzamt gefordert werden, können vom Vorstand vorgenommen werden.

§ 55: Kassenprüfung, Rechnungsprüfung

Die Kontrolle der Kassen- und Buchführung obliegt zwei von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfern; diese werden jeweils für ein Jahr gewählt. Gleichzeitig wird ein Vertreter benannt für den Fall des Ausscheidens eines Kassenprüfers aus dem Verein oder seiner dauernden Verhinderung. Die Kassenprüfer müssen die Kassen- und Buchführung des Kassiers jeweils nach Abschluss des Rechnungsjahres im 1. Quartal prüfen. Zwischenprüfungen sind möglich. Die Ergebnisse haben sie möglichst bald in schriftlicher Form dem Vorstand vorzulegen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

IX. Auflösung, Fusion

§ 56: Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die keine sonstigen Beschlüsse fasst. Zur Beschlussfassung bedarf es:

1. der Ankündigung durch eingeschriebenen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat;
2. der Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder, die nach dem Mitgliederverzeichnis zu errechnen sind. Erscheinen nicht mindestens 3/4

dieser Mitglieder, so wird dann gemäß Abs. 1 eine zweite Versammlung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig ist;

3. der Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit „Ja“ oder „Nein“ erfolgen.

Zur Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung ist entweder der einstimmige Beschluss aller Vorstandsmitglieder oder der schriftliche Antrag von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 57: Vermögen des aufgelösten Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks wird das noch bestehende Vermögen des Vereins durch die Stadt Stuttgart für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Bei einer Fusion (siehe § 59) soll das Vermögen an den aufnehmenden Verein gehen.

§ 58: Liquidation

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte mit einfacher Mehrheit zwei Liquidatoren.

§ 59: Fusion

Die Fusion des Vereins mit einem anderen Verein als einem Sportverein ist unzulässig.

Die Fusion mit einem anderen Sportverein ist nur unter den für eine Auflösung geltenden Bestimmungen gemäß §§ 56 und 57 möglich.

§ 60: Platzvermietung

Soweit es die Verhältnisse zulassen, können die Plätze des Tennisvereins auch an Nichtmitglieder vermietet werden. Den Mietpreis und die sonstigen Einzelheiten bestimmt der Vorstand.

X. Eintragung im Vereinsregister, Vollzugsbestimmungen

§ 61: Eintragung im Vereinsregister

Der Erste Vorsitzende hat die Gründung, Auflösung und Fusion des Vereins, Satzungsänderungen sowie den Wechsel von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern in der vorgeschriebenen Form in das Vereinsregister anzumelden.

§ 62: Gerichtsstand

Gerichtsstand für die Beziehungen zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist Stuttgart.

§ 63: Vollzugsbestimmungen

Die Erstfassung dieser Satzung wurde am 01. Februar 1961 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen; sie trat mit Ablauf des 01. Februar 1961 in Kraft, zuletzt geändert durch Beschluß vom 08. November 1993.

Die vorliegende Neufassung der Satzung wurde am 31. März 2008 von der ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und aufgrund Ermächtigung durch den Vorstand in §§ 8, 16, 27, 28, 30, 33, 34 und 63 geändert.

Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten damit zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Jedem Mitglied muss ein Abdruck zugestellt werden.